

— (Sonderbare Auslegung einer Mehlvorschrift.) Vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes Landstraße Dr. Wagner hatte sich der Kaufmann Bernhard Rokitjchek wegen verweigerten Lebensmittelverkaufes zu verantworten, weil er einmal im Dezember die Klavierlehrerin Josefina Goldschmidt, die bei ihm ein viertel Kilogramm Mehl kaufen wollte, mit dem Bemerkten abwies, er könne nicht weniger als ein halbes Kilogramm abgeben. — Richter: Warum wollten Sie der Frau ein viertel Kilogramm Mehl nicht verkaufen? — Angekl.: Weil ich nicht dürfte! — Richter: Wer hat Ihnen das verboten? — Angekl. (mit Betonung): Das Gesetz! In einer Verordnung hieß es, daß nur zugleich mit je einen halben Kilogramm Roggenmehl ein halbes Kilogramm Weizenmehl abgegeben werden dürfe! — Richter: Nach dieser „Auslegung“ der Verordnung hätten Sie ja gar zusammen ein ganzes Kilo verabsorgen müssen und wäre auch der Verkauf von einem halben Kilo schon eine Uebertretung des Verbotes gewesen. — Angekl. (weich): Diese Uebertretung, Herr Richter, wäre wohl nicht so arg (Geisterleit). Uebrigens hätte ich das zweite halbe Kilo in meinem Haushalt verwendet. (Neuerliche Geisterleit.) — Richter: Es mußte Ihnen doch klar sein, daß Sie verpflichtet waren, auch ein viertel Kilo Mehl im Rahmen der vorgeschriebenen Qualitätsverhältnisse zu verkaufen. — Angekl.: Das ist leichter gesagt als getan. Die Halbkilopackete hatte ich bereits vorgewogen im Geschäft und zum besondern Einwiegen von ein viertel Kilo hatte ich infolge Personalmangels keine Zeit. Es war ja auch nur eine weibliche Kaprice, daß die Dame nicht ein halbes Kilo nehmen wollte.

Die Zeugin Goldschmidt bekundete, sie habe damals mit Rücksicht auf die Einteilung ihrer Brotmarken keine größere Mehlmenge als ein viertel Kilo kaufen können. — Richter (zur Zeugin): Haben Sie eine bestimmte Mehlsorte verlangt? — Zeugin: Gewiß nicht. Ich habe ja nicht und hätte jedes Mehl genommen, das ich erhalten hätte.

Der Richter fand den Kaufmann im Sinne der Anklage schuldig und verurteilte ihn zu 50 Kronen Strafe. Kopfschüttelnd wendete sich der Verurteilte an den Richter: Bedenken Sie, Herr Richter: 50 Kronen... und es handelte sich doch bloß um ein viertel Kilo Mehl! Der Richter erteilte ihm die Rechtsmittelbelehrung und legte ihm, als der Verurteilte noch immer unschlüssig da stand, nahe, sich eine dreitägige Bedenkzeit vorzubehalten.

Angekl.: Was soll ich bedenken? — Richter: Sie können sich ja auch mit einem Advokaten beraten. — Angekl.: Was soll mir der Advokat sagen? Ich nehm die Strafe an und denk mir halt, ich hätte den Betrag für das Rote Kreuz gespendet.